

Nutzungsbestimmungen für Sporthallen der Stadt Zürich

- Abweichende Nutzungen müssen vom Sportamt bewilligt werden. Untervermietung oder Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte ist untersagt.
- Die zugeteilten Anlageteile sowie Nutzungsdauer und Belegungszeiten sind strikte einzuhalten.
- Die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer stellt die ordnungsgemässe Durchführung der bewilligten Nutzung sicher (Ordnung, Sicherheit, Sanität, etc.) und ist für den Auf- und Abbau von Veranstaltungseinrichtungen verantwortlich.
- Eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.– wird in Rechnung gestellt, wenn eine Abänderung einer bereits bestätigten Bewilligung verlangt wird.
- Annullationen bis 8 Wochen vor dem reservierten Nutzungstermin sind kostenlos. Bei einer Absage weniger als 8 Wochen vor dem Nutzungstermin, fallen Annullationskosten von mindestens Fr. 100.– an. Bei einer Absage weniger als 2 Wochen vor dem reservierten Belegungstermin ist die volle Gebühr geschuldet. Auch Bewilligungsnehmende die gemäss Art. 5 gebührenbefreit sind, haben Annullationskosten in der Höhe von Fr. 100.– zu entrichten.
- Abmeldungen von einzelnen Terminen innerhalb periodischer Belegungen müssen der Betriebsleitung mindestens zwei Werktage vor dem Nutzungstermin gemeldet werden.
- Infolge Sanierungsarbeiten und ausnahmsweise auch wegen Anlässen (Meisterschaftsspiele, Schulanlässen, etc.) kann das Sportamt die erteilte Bewilligung jederzeit für eine bestimmte Dauer sistieren.
- Der Hausordnung sowie den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Insbesondere gelten folgende Regelungen:
 - Das Betreten der Sporthallen ist nur mit sauberen Sportschuhen gestattet.
 - Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum ist in den Sporthallen und Garderoben verboten.
 - Verkaufsstände und Festwirtschaften bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Sportamtes. Der Standort muss mit der Betriebsleitung abgesprochen werden.
 - Das Mitbringen und Betreiben von Elektrogeräten (Kaffeemaschinen, Mikrowellen etc.) bedarf einer vorgängigen Abklärung und Bewilligung des Sportamtes.
- In den Benützungsgebühren sind sämtliche Kosten für den ordentlichen Betrieb inbegriffen. Dagegen werden zusätzliche Aufwendungen (z.B. für ausserordentliche Reinigung) zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.
- Für Beschädigungen an der Infrastruktur und deren Einrichtungen, auch für solche, die durch Zuschauende verursacht wurden, haftet die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer. Entsprechende Vorfälle sind umgehend dem Betriebspersonal zu melden.
- Für Diebstähle, Beschädigungen und Unfälle lehnt die Stadt Zürich jede Haftung ab.
- Die Nichteinhaltung der Nutzungsbestimmungen zieht den sofortigen Entzug der Bewilligung nach sich. Die dem Sportamt daraus entstehenden Aufwendungen werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.